

Beschlussvorlage	Vorlage Nr.: 00/516/2021 Datum: 13.01.2021 Fachbereich I - Zentrale Dienste und Bildung Sachbearbeiter/in: Jens Giesker		
Wahl der oder des Ratsvorsitzenden			
Beratungsfolge Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Rat	26.01.2021	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Das Ratsmitglied _____ wird für die Dauer der Ratsperiode zum/r Ratsvorsitzenden gewählt.

Sachverhalt:

Ist der Vorsitz des Rates unbesetzt, wählt der Rat eine neue Ratsvorsitzende oder einen neuen Ratsvorsitzenden für die Dauer bis zum Ende der Wahlperiode.

Nach § 61 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wählt der Rat unter Leitung der stellv. Ratsvorsitzenden Carena Wellmeyer aus seiner Mitte die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden.

Der oder dem Ratsvorsitzenden obliegen nach § 63 NKomVG insbesondere die Leitung der Sitzungen des Rates und die Ausübung des Hausrechts. Darüber hinaus hat der Bürgermeister hinsichtlich der Aufstellung der Tagesordnung für die Vertretung das Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden herzustellen. Die Neuwahl des Ratsvorsitzenden bedarf als „innerorganisatorischer Akt“ des Rates nicht der Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss.

Gewählt wird nach § 67 NKomVG schriftlich. Ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, so wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handzeichen gewählt.

Im ersten Wahlgang ist die Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder erforderlich (absolute Mehrheit). Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt; hier ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat (relative Mehrheit). Ergibt sich im zweiten Wahlgang eine Stimmengleichheit, entscheidet nach § 67 Satz 6 NKomVG das Los, welches vom wahlleitenden Ratsmitglied gezogen wird.

Der/Die gewählte Ratsvorsitzende übernimmt nach der Annahme der Wahl die Leitung der weiteren Sitzung.

Finanzielle Auswirkungen / Stellungnahme Referat Finanzen:

Keine.